



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Jahr 2025

4. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

für das Jahr 2025

I. Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

Mit Wirkung zum 14.07.2025 werden bei den Strafsenaten elektronische Akten eingeführt. Da daneben bislang in Papierform geführte Akten auch weiterhin in dieser Form bei Gericht eingehen können, ist eine Neuregelung für die Verteilung der Geschäfte erforderlich. Zudem soll es für den Bereich der Verfahren in Ordnungswidrigkeiten angesichts der Vielzahl der dort vorhandenen Eingänge zur Vermeidung von Fehlern ermöglicht werden, zunächst die elektronischen Akten und anschließend die Papierakten zu erfassen, ohne dass sich hierdurch am Turnussystem etwas ändert.

II. Änderung der Geschäftsverteilung zum 14. Juli 2025

1. Der 2. Absatz unter B. II. 2. a) wird gefasst wie folgt:

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Maßgeblich sind alle in elektronischer Form bzw. in Papierform bis 24 Uhr eingehende Vorgänge. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende elektronische Eingänge am darauffolgenden Werktag um 06.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen

Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

2. Der 2. Absatz unter B. II. 2. b) wird gefasst wie folgt:

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen, zunächst die Eingänge an Rechtsbeschwerden in elektronischer Form, sodann die Eingänge an Rechtsbeschwerden in Papierform. Maßgeblich sind alle in elektronischer Form bzw. in Papierform bis 24 Uhr eingehende Vorgänge. Gehen an einem Tag entweder elektronisch oder in Papierform Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren jeweils in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls Vornamens, des Betroffenen einzutragen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende elektronische Eingänge am darauffolgenden Werktag um 06.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

3. Der 2. Absatz unter B. II. 2. c) wird gefasst wie folgt:

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag mehrere Rechtsbeschwerden ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Maßgeblich sind alle in elektronischer Form bzw. in Papierform bis 24 Uhr eingehende Vorgänge. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Verurteilten dem Turnus zuzuteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende elektronische Eingänge am darauffolgenden Werktag um 06.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

München, den 11. Juli 2025

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez.

Dr. Schmidt, Präsidentin

gez.

Hilzinger, Vorsitzender Richter

gez.

Dr. Lang, Vorsitzender Richter

gez.

Dr. Muthig, Richterin

gez.

Raab-Gaudin, Richterin

gez.

Dr. Schwegler, Richterin

gez.

Titze, Vorsitzender Richter